

Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Alexandra Hochegger Tel.: +43(0)3124/51300

Fax: 03124/51300 800 E-Mail: hochegger@gratwein-

strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 20.08.2025

GZ: A-2025-1282-02015 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 20.08.2025 zu GZ: A-2025-1282-02015-1 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen Kugelberg Modibauer, Granwerterweg, Grazerweg Teil 1-2, Kornbergweg, Ruprechterweg, Pleschstraße, Pilchweberweg, Harrerstraße, Tallakweg Süd, Landesgutweg, Wollschlagerweg, Enzenbachstraße Friedhofweg, Zotterweg, Paschkeweg, (Eisbach) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 25.08.2025 bis 12.09.2025 verordnet:

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

ACHTUNG! Neue Sommeröffnungszeiten *(gültig vom 07.07.2025 bis 05.09.2025)* Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr; Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Ab 08.09.2025 gelten wieder die regulären Parteienverkehrszeiten.

- 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
- 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h

beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Z 10a StVO und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen" gemäß § 52 Z 11 StVO).

- 2. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").
- 3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 210 2005 of abgenommen am:

AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-20T14:08:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	